

Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Arbeitsbühnen/Baumaschinen

I. Mietvertrag

1. Der Vermieter verpflichtet sich, für die im Mietvertrag genannte Zeit dem Mieter ein technisch einwandfreies Gerät zum Einsatz zu überlassen.
2. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Gerät (Arbeitsbühne) für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt der Vermieter Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte auf Anfrage bereit.
3. Sollte sich die Mietzeit verringern oder verlängern, ist der Vermieter mindestens zwei Tage vorher zu verständigen. Soweit die betrieblichen Verhältnisse dies zulassen, wird er einer Verlängerung zustimmen.
4. Mit der Abfahrt der Geräte vom Betriebshof des Vermieters geht die Gefahr auf den Mieter über. Der Mieter erkennt damit den ordnungsgemäßen Zustand des Arbeitsgerätes an (siehe Vertrag/Check-Liste).
5. Der Vermieter haftet für den Ausfall der Arbeitsbühne nach Gefahrübergang auf den Mieter nur dann, wenn dem Vermieter oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

II. Einsatzbedingungen

1. Wird das Fahrzeug ohne Bedienungspersonal vermietet, hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Bedienung von einer Arbeitskraft unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der UVV und entsprechend den Bestimmungen der St.V.O. vorgenommen wird.
2. Die Arbeitsbühnen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden, d. h. insbesondere dürfen sie nicht als Hebekran über die festgelegte Korbauslastung hinaus belastet werden.
3. Bei Malerarbeiten ist der Mieter verpflichtet, das gemietete Gerät abzudecken.
4. Etwaige für den Einsatz erforderliche behördliche Sondernutzungsgenehmigungen sowie Absperrungen hat der Mieter zu besorgen.
5. Die Arbeitsbühne steht vom Zeitpunkt der Gefahrübernahme ab unter der Obhut des Mieters. Dieser hat alle aus dem Einsatz verursachten Schäden zu tragen, und zwar sowohl am Arbeitsgerät –Fahrzeug- wie auch alle gegenüber dritten Personen herbeigeführten Schäden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Arbeitsgerät für die Zeit, während der es sich in seiner Obhut befindet, jederzeit gegen Diebstahl abgesichert ist. Er haftet für alle Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.
6. Sollte die Arbeitsbühne infolge schlechter Witterung oder wegen sonstiger nicht vom Vermieter zu vertretender Gründe nicht eingesetzt werden können, geht die Ausfallzeit zu Lasten des Mieters.
7. Sollte an der Arbeitsbühne während der Einsatzzeit ein Defekt festgestellt werden, ist das Gerät sofort stillzulegen. Der Vermieter muss sofort verständigt werden; seine Anweisungen sind abzuwarten.
8. Sofern der Defekt auf unsachgemäße Benutzung und Behandlung des Arbeitsgerätes oder des Fahrzeuges durch den Mieter beruht, ist dieser auch während der Ausfallzeit zur Zahlung des Mietzinsens verpflichtet. Die Ursache des Defekts muss der Mieter nachweisen.

9. Dem Mieter stehen keine Schadensersatzansprüche zu, wenn die Arbeitsbühne aus vom Vermieter nicht verschuldeten Gründen verspätet zum Einsatz gelangt. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitsbühne trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfällt.

III. Versicherungsschutz

Sofern anteilige Versicherungskosten berechnet werden, besteht für das Mietgerät eine Maschinenversicherung nach den ABMG. Bei Schäden an den Geräten berechnen wir Ihnen lediglich eine Selbstbeteiligung von bis zu 1.500,-€ (ausgenommen sind Reifenschäden). Der Mieter oder sein Beauftragter haftet hiervon unabhängig in vollem Umfang für den Selbstbehalt der Maschinenversicherung sowie für Schäden aus folgenden Ursachen:

- übermäßige Beanspruchung und Verschmutzung;
- Weitervermietung oder Überlassung des Mietgegenstandes an einen Dritten;
- grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Beschädigungen des Mietgegenstandes;
- für Schäden aufgrund der besonderen Gefahren des Einsatzes (- auf Wasserbaustellen; - im Bereich von Gewässern; - auf schwimmenden Fahrzeugen)

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Miete ist vom Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Betriebshof des Vermieters zu zahlen.
2. Zu dem Mietzins und der Maschinenbruchversicherung wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
3. Abrechnungsgrundlagen sind die Auftrags-scheine bzw. Mietverträge, die vom Mieter unterschrieben werden, und die jeweils gültigen Preislisten.
4. Zahlungsweise: Der Mietpreis ist binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Nach diesem Zeitraum berechnet der Vermieter Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a..
5. Bei Zahlungsverzug (Ziff. 4) ist der Vermieter berechtigt, das Arbeitsgerät zurückzuholen. Den ihm hieraus entstehenden Schaden kann er vom Mieter ersetzt verlangen, und zwar ohne besonderen Nachweis mindestens in Höhe des Mietzinses, der für die ursprünglich vereinbarte Mietzeit zu entrichten ist.
6. Eine an den Vermieter zu zahlende Kautions ist spätestens beim Zeitpunkt der Abfahrt der Arbeitsbühne vom Vertriebshof des Vermieters zu zahlen. Die Höhe der Kautions kann der Vermieter von Fall zu Fall festlegen, diese sollte aber min. 100,- € bei 1 Tag Vermietung und max. 50% der Vermietungsrate bei mehrtägiger Vermietung nicht überschreiten.

V. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vermieters.

VI. Gültigkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.